

DOKUMENT 142

1 Ks 123/53

1 — 133/53

Im Namen des Volkes

In der Strafsache gegen den

Tiefbautechniker Ludwig Klingelhöfer,
geboren am 12. 7. 1883 in Rosenthal,
wohnhaft in Dessau, Moritzstr. 6,
in U-Haft seit dem 16. 12. 1952,

wegen Vergehens gegen KD 38, Abschn. II Art. III A III,
hat der 1. Strafsenat des Bezirksgerichts in Halle/Saale
in seiner Sitzung vom 2. April 1953, an der teilgenom-
men haben

Richter am Bezirksgericht Henke
als Vorsitzender
Kurt Rehahn,
Hermann Enke
als Schöffen,
Staatsanwalt Fehse
als Vertreter des Bezirksstaatsanwalts,
Justizangestellte Forzubek
als Protokollantin.

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Vergehens gegen KD 38
Abschn. II Art. III A III

zu einer Gefängnisstrafe von zwei Jahren

verurteilt. Ihm werden die Sühnemaßnahmen der KD 38
Abschn. 2 Art. IX, Ziff. 3—9 auferlegt, davon die der
Ziff. 7 auf die Dauer von fünf Jahren.

Die Untersuchungshaft wird dem Angeklagten seit
dem 15. 12. 1952 in voller Höhe auf die erkannte Strafe
angerechnet.

Die Kosten des Verfahrens hat der Angeklagte zu
tragen.

Ans den Gründen:

.....

Im Dezember 1952 war die Ehefrau des Angeklagten
schwer erkrankt. Am 15. 12. 1952 schrieb der Ange-
klagte an seine in Westdeutschland wohnende Nichte
einen Brief, den er jedoch nicht absandte, sondern
anlässlich einer Fahrt nach Berlin in seiner Brusttasche
mitrug. Am gleichen Tage wurde ihm dieser Brief
anlässlich einer Ausweiskontrolle von Angehörigen der
VP im Zuge abgenommen. In diesem Brief schrieb der
Angeklagte u. a. an seine westdeutschen Verwandten
folgendes:

„Hoffentlich können wir später alles einmal wieder
gutmachen, wenn wir es, was uns bevorsteht, gut
überstehen. Ja, es ist bei uns sehr traurig, alles
furchtbar teuer, die Lebensmittel dazu sehr knapp
.....“

Ferner schrieb der Angeklagte:

„Sonst geht es uns aber gut, wir verdienen nur zu
wenig, daß wir uns in den staatlichen Schieberläden
etwas kaufen können.“

Sodann ersuchte der Angeklagte in dem Brief an seine
Verwandten in Westdeutschland, ihm dort eine Stelle
zu besorgen und schrieb anschließend folgendes:

„Hier stellt man nur junge, ganz junge Menschen
ein. Dumm können sie sein, wenn sie nur Kommunist
sind, dann klappt alles. Die Zuchthäuser sind über-
füllt.“

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den Einlassungen
des Angeklagten, soweit der Senat ihnen zu folgen
vermochte und aus dem sichergestellten Brief, dessen
Inhalt in der Hauptverhandlung zum Gegenstand des
Beweises gemacht wurde.

Damit ist erwiesen, daß der Angeklagte in übelster
Form gegen Verhältnisse und Einrichtungen in unserer
DDR hetzte. Dieser Brief war dazu bestimmt, nach
Westdeutschland geschickt zu werden. Die in dem Brief
enthaltene Hetze wäre somit, wenn unsere VP das Vor-
haben des Angeklagten nicht vereitelt hätte, den Ver-
wandten des Angeklagten und darüber hinaus offenbar
noch anderen Personen in Westdeutschland zugänglich
geworden. Die Tat des Angeklagten ist daher eine
Unterstützung der Bestrebungen der westlichen Kriegs-
treiber, die in unserer Republik bestehenden gesell-
schaftlichen Verhältnisse zu diskreditieren und die Not-
wendigkeit der gewaltsamen Beseitigung unserer neuen
Ordnung zu propagieren.

.....

Darüber hinaus ist die Hetze gegen unsere demokra-
tischen Einrichtungen und Organisationen, sowie die
Diskriminierung unserer fortschrittlichen Menschen zu-
gleich eine Propaganda für den Nazismus bzw. für die
neofaschistischen Machenschaften der westlichen
Kriegstreiber. Die Tat des Angeklagten, d. h. das Schrei-
ben des Briefes mit diesem hetzerischen Inhalt ist
somit als ein Verbrechen nach der KD 38 Art. III A III
zu bewerten. Der Angeklagte handelte dabei vorsätzlich,
denn er wußte, daß in diesem Brief unsere Verhält-
nisse und Einrichtungen herabgewürdigt werden. Sein
Einwand, daß der Brief noch nicht zur Absendung
gelangt war, ist unbeachtlich, da die KD 38 bereits
Gefährdungsdelikte unter Strafe stellt. Es kommt also
nicht darauf an, ob jemand die Absicht verfolgt, eine
Friedensgefährdung herbeizuführen. Entscheidend ist
vielmehr — wie in vorliegendem Falle — bei der Tat
des Angeklagten, daß die Handlung geeignet ist, den
Frieden des deutschen Volkes zu gefährden, denn die
in dem Brief enthaltene Erfindung und Verbreitung
tendenziöser Gerüchte hilft den westlichen Kriegstrei-
bern ihre verbrecherischen Pläne gegen die DDR zu
verwirklichen.

.....

gez. Henke gez. Rehahn gez. Enke

*

*Auch Frau Else Schult wurde wegen eines Briefes,
den sie an einen Bekannten in der Bundesrepublik
Deutschland geschrieben hatte, verhaftet und ver-
urteilt.*

DOKUMENT 143

Berlin, den 5. 3. 1953

Verhandelt!

Es erscheint Frau Else Schult geb. Kempke, geb.
am 27. 9. 1910 in Bützow/Mecklenburg, von Beruf tech-
nische Lehrerin, zuletzt wohnhaft gewesen in Bützow,
Langestraße 47, jetzt Westberlin, und erklärt:
Ich wurde am 17. 10. 1950 in meiner Wohnung in
Bützow/Mecklenburg durch 2 SSD-Leute aus dem Bett
heraus verhaftet, ohne daß man mir Zeit ließ, mir
etwas zu Essen zu machen. In einer Zelle im Bahnhof
Güstrow, wo ich 2 Tage verbrachte, wurde ich erst-
malig von dem SSD-Angestellten Gustav Mantke,